

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

### die Vorlage der Staatsregierung (771 der Beilagen), betreffend das Gesetz von Zuschüssen zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Das Provisionsausmaß bei den Bruderladen wurde seinerzeit durch das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, für männliche Mitglieder mit 200 K, für weibliche mit 100 K, für die Witwe im Mindestbetrage eines Drittels, für das wasserlose Kind in der Höhe eines Sechstels der Provision der männlichen Mitglieder jährlich festgesetzt.

Dieses Provisionsausmaß hat eine wesentliche Steigerung leider nicht erfahren. Nach der offiziellen Statistik betrug im Durchschnitt die Provision in der Republik Österreich für einen Invaliden 250 K bis 257 K, für die Witwe 103 K bis 114 K, für eine Waise 37 K bis 38 K jährlich. War schon vor und während des Krieges das Provisionsausmaß gänzlich unzureichend, so ist dies jetzt um so mehr der Fall, da die Geldentwertung so enorm eingesetzt hat, daß die beteiligten Bruderladenprovisionisten buchstäblich hungern mußten. Daher war es ein Gebot der Not, daß eine Erhöhung der Bruderladenprovisionen angestrebt wurde. Deshalb haben die Abgeordneten Zwanzger, Schlagner, Muchitsch und Genossen am 24. April 1919 einen Antrag in der Nationalversammlung eingebracht, daß die Bruderladenprovisionen um 50 bis 150 Prozent zu erhöhen sind.

Demzufolge hat dann das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der aber der Nationalversammlung nicht vorgelegt wurde.

Unmittelbar darauf wurde vom Staatsamte für soziale Verwaltung angeregt, die Kompetenz der Bruderladen dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu übertragen. Es fanden dann Verhandlungen zwischen dem Staatsamte für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamte für soziale Verwaltung statt, durch welche endlich entschieden wurde, daß die Bruderladen dem Staatsamte für soziale Verwaltung unterstellt werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welchen die Staatsregierung unter Beilage 771 der Konstituierenden Nationalversammlung unterbreitet hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, dem die Gesetzesvorlage zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat über dieselbe beraten und sie im wesentlichen unverändert angenommen.

Im § 1, Absatz 4, hat der Ausschuß beschlossen, vor dem Worte „befreit“ das Wort „voll“ zu setzen. Das geschah aus dem Grunde, weil viele Bruderladenprovisionisten infolge der unzureichenden Provisionen einer Beschäftigung nachgehen müssen, um durch einen Nebenverdienst es zu ermöglichen, das Leben fristen zu können. Durch das Einsetzen des Wortes voll soll verhindert werden, daß der Provisionszuschuß jenen nicht entzogen werden kann, die neben der Provision noch einen Erwerb haben. Der Provisionszuschuß kann daher nur dann ausfallen, wenn der Provisionist wieder als vollwertiger Arbeiter beschäftigt ist, gänzlich für den Bergbau erwerbsfähig ist und auch den vollen Lohn seiner Kategorie verdient.

Der § 2 wurde vom Ausschusse dahin geändert, daß die Ansätze gegenüber der Regierungsvorlage entsprechend erhöht wurden; das ist in der unzureichenden Provision selbst und in der Geldbewertung begründet. Die Festsetzung des Provisionszuschusses für den Invaliden, für die Witwe und für die Waisen stützt sich auf das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127 (§ 5).

Der Ausschuß hat auch zugestimmt, daß das Gesetz rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit treten soll, und zwar deshalb, weil an der Verzögerung, daß die Gesetzesvorlage nicht früher vor das Haus kam, nicht die Bruderladenprovisionisten schuld waren, sondern die Umstände, welche es verhindert haben, daß die Vorlage nicht früher vor die Nationalversammlung gekommen ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sodin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 24. März 1920.

**Johann Smilka,**  
Obmann.

**Johann Bwaniger,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

### § 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;

2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;

3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;

4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen befreitet.

### § 2.

(1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden . . . . .	480 K
für eine Witwe . . . . .	180 "
für eine Waise . . . . .	90 "
für eine Doppelwaise . . . . .	180 "

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 480 K nicht übersteigen.

Anträge des Ausschusses:

### § 1.

(1) Die Provisionskassen der Bergwerksbruderladen sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Bruderladenprovisionen verpflichtet, den jeweils im Provisionsgenusse stehenden Invaliden, Witwen und Waisen zu ihren Provisionen Zuschüsse zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Provisionszuschuß besteht nicht:

1. bei Ausländern, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;

2. bei Ausländern, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, wenn ihr Heimatstaat die in seinem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf Bruderladenprovisionen und allfällige Zuschüsse zu diesen Provisionen ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen;

3. wenn die Provision im Anschlusse an die Beschäftigung in einem Werksbetriebe zuerkannt ist, der sich nunmehr außerhalb der Republik Österreich befindet;

4. wenn der Provisionist seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigen Einkommen voll befreitet.

### § 2.

(1) Der Provisionszuschuß beträgt jährlich:

für einen Invaliden . . . . .	720 K
für eine Witwe . . . . .	240 "
für eine Waise . . . . .	120 "
für eine Doppelwaise . . . . .	240 "

(2) Die Summe der Zuschüsse an Witwe und Waisen nach einem Bruderladenmitgliede darf 720 K nicht übersteigen.

Vorlage der Staatsregierung:

## § 3.

(1) Die Auslagen, die innerhalb eines einhalbjährigen Gebahrungsabschnittes aus der Leistung von Provisionszuschüssen erwachsen, werden von den Bruderladen und den Rechtsnachfolgern aufgelöster Bruderladen (Liquidationsorganen) vorschußweise bestritten und auf die zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter anrechenbaren Lohnsummen jener Betriebe im nachhinein umgelegt, deren Arbeiter inländischen Bergwerksbruderladen angehören.

(2) Für jedes Halbjahr wird die Höhe des Umlagesatzes einheitlich für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vom Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Grund der von den Bruderladen und den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Angaben bestimmt.

(3) Die Umlage wird von den Unternehmern umlagepflichtiger Betriebe getragen, sie wird durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingehoben und nach den Weisungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zur Bestreitung der Zuschüsse verwendet.

(4) Unverwendete Reste einer Umlage oder allfällige Abgänge werden bei der Umlage des nächsten Halbjahres berücksichtigt.

## § 4.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben jenen Bruderladen, deren Mittel zur vorschußweisen Bestreitung der Zuschüsse nicht ausreichen, entsprechende Verläge zur Verfügung zu stellen. Die Vorschüsse der Bruderladen und die Verläge der Unfallversicherungsanstalten sind mit vier vom Hundert zu verzinsen. Das Erfordernis hierfür ist gleichfalls durch die Umlage (§ 3) zu decken.

## § 5.

Im übrigen finden auf die Provisionszuschüsse die für die Bruderladenprovisionen geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung die für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeiter geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Anträge des Ausschusses:

## § 3.

(Unverändert.)

## § 4.

(Unverändert.)

## § 5.

(Unverändert.)

## § 6.

(Unverändert.)